

Stadt Wolgast  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Am Peenestrom  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

**Förderbereich Wohnen**

**IHRE NACHRICHT**

**IHR ZEICHEN**

**UNSER ZEICHEN**

**(BITTE ANGEBEN)**

**ANSPRECHPARTNER**

**TEL**

**FAX**

**MAIL**

**DATUM**

**WAS-21-0222**

Stefan Schulz  
0385 6363-1349  
0385 6363-1442  
stefan.schulz@lfi-mv.de

19.03.2025

## Änderungsbescheid

zum Bescheid über die Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:  
Beantragte Restvaluta:  
Bescheid vom:

WAS-21-0222  
7.527.821,96 EUR  
21.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgenannte Bewilligungsbescheid wird wie folgt geändert:

1. Die Regelungen über eine De-minimis-Beihilfe in den Nummern I., IV. und V. 5. werden von Anfang an widerrufen.
2. Die Höhe der Zuweisung wird auf einen Betrag in Höhe von

7.527.821,96 EUR

(in Worten: sieben Millionen  
fünfhundertsiebenundzwanzigtausendachthunderteinundzwanzig und 96/100 Euro)  
festgesetzt.

3. Der bisher noch nicht ausgezahlte Betrag der Zuweisung wird dem Zuweisungsempfänger im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung stehen.
4. Die Zuweisung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht“ auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

5. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.03.2026 einzureichen.

### **Begründung**

Der Zuweisungsempfänger beehrte mit Antrag vom 16.04.2021 eine Zuweisung in Höhe von 7.527.821,96 EUR zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfegesetzes). Mit oben genanntem Bewilligungsbescheid wurde eine Zuweisung als De-minimis-Beihilfe in Höhe des beihilferechtlichen Höchstbetrags von 200.000,00 EUR gewährt und anschließend ausgezahlt.

Die Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wurde dahingehend geändert, dass die vollständige Entschuldung der kommunalen Wohnungswirtschaft auf Grundlage des § 26 Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) erfolgen kann.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist eine Bewilligung in beantragter Höhe nunmehr möglich. Die Zuweisung wird dementsprechend mit diesem Änderungsbescheid erhöht.

---

Die Zuweisung wird auf das in der Mittelanforderung vom 30.03.2022 benannte Konto überwiesen.

### **Nebenbestimmungen**

Alle übrigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides bleiben unberührt.

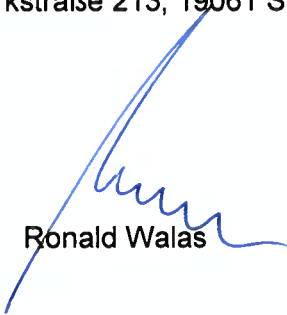
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Hohensee



Ronald Walas

Anlage:

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“

Durchschrift Nachrichtlich an (ohne Anlagen)

Kommunalaufsicht

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Kommunalaufsicht  
Feldstr. 85 a  
17489 Greifswald